



Mitglieder des
Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen
im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
und Städtetag Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

- Stellvertretende Mitglieder des
Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen
- Mitglieder des Vorstandes (ohne Anlagen)

Einladung zur Sitzung am 21. August 2019 in Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale
Unternehmen laden wir Sie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des
Fachbeirates herzlich ein für

**Mittwoch, 21. August 2019, 10:00Uhr,
Sitzungssaal der kommunalen Spitzenverbände, 4. OG,
Deutschhausplatz 1, Mainz.**

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. **EuGH-Entscheidung zur HOAI – Konsequenzen**
Gast: Herr Arnulf Feller, GHV - Gütestelle, Mannheim
(Anlage: BV FB 2019/0013)
2. **Klärschlammverwertung - Aktuelle Entwicklungen**
(mündliche Berichte)
3. **Installateurverzeichnis/-ausschüsse – Umfrage**
(Anlage: BV FB 2019/0012)
4. **Löschwasservorhaltung - Geplante Gesetzesänderung**
(Anlage: BV FB 2019/0014)
5. **AWEX - Benennung von Vertretern** (Anlage: BV FB 2019/0010)
6. **Benennung der Vertreter im Fachbeirat – Sachstand**
(Anlage: BV FB 2019/0015)
7. **Informationenpunkte** (Anlage: BV FB 2019/0009)
8. **Verschiedenes**

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
800-98:FBE/2019/nm

Bearbeiter
Herr Dr. Rätz

Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-127

Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9127

E-Mail
traetz@gstbrp.de

Datum
08.08.2019

Seite 1 / 2

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon +49 0 61 31 23 98 -0
Telefax +49 0 61 31 23 98 139

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dr. Karl-Heinz Frieden

info@gstbrp.de
www.gstbrp.de



08.08.2019

Seite 2 / 2

Anmeldung bitte nur online unter folgendem Link:

<https://www.umfrageonline.com/s/2c041b4>

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Sanierung des Landtagsgebäudes nur ein Teil der Parkplätze im Parkhaus am Deutschhausplatz (Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz) zur Verfügung steht. Weitere Parkmöglichkeiten finden Sie fußläufig (Parkhaus Rheinufer Peter-Altmeier-Allee, 55116 Mainz).

Die Sitzungsunterlagen stehen zusätzlich in „kosDirekt/Leistungen/GStB/ Gremien & Sitzungen“ bereit.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise nach Mainz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Dr. Rätz

Anlagen



Mainz, den 05.08.2019

TOP 1: EUGH-Entscheidung zur HOAI - Konsequenzen

Sachstand:

- EuGH-Entscheidung zur HOAI, siehe kosdirekt unter <https://www.kosdirekt.de/kosdirekt/kosDirekt/Themen/Nat%C3%BCrliche%20Lebensgrundlagen%20&%20Bauen/News/2019/EuGH%3A%20Mindest-%20und%20H%C3%B6chstst%C3%A4tze%20der%20HOAI%20versto%C3%9Fen%20gegen%20EU-Recht/>
- Erste Informationsschreiben des BMWi und MWVLW (Anlagen 1 und 2).
In diesem Zusammenhang auch das MWVLW-Schreiben zu den geänderten Wertgrenzen im Vorgriff auf die Änderung der VV Öffentliches Auftragswesen:
mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8203/Rundschreiben_MWVLW_Wertgrenzen_17.07.2019.pdf
- Am 5. August 2019 wurde in Mainz ein "Runder Tisch" ins Leben gerufen mit Vertretern insbesondere der kommunalen Spitzenverbände, der Kammern, der Fachverbände und der GHV Gütestelle.
Ziel: Schnellstmöglich Handreichungen für die Praxis zur Verfügung stellen, damit die Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen weiterhin und im "nahtlosen" Übergang möglichst rechtssicher erfolgen kann; insbesondere dürfe es nicht dazu kommen - wie es wohl schon zu beobachten ist -, dass nun Auftragsvergaben für anstehende Planungen oder Baumaßnahmen auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden.

Herr Dipl.-Ing. Arnulf Feller, Mitarbeiter der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V. und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Honorare von Architekten- und Ingenieurleistungen auf Grundlage der HOAI wird die aktuelle Situation darstellen und notwendige Praxishinweise geben.

Beschlussvorschlag:

Ggf. Benennung eines Vertreters aus dem Bereich der Werke für den o.g. "Runden Tisch".



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Adressen gemäß Verteiler

- nur per E-Mail -

TEL -ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON ORR in Dr. Bettina Krug
TEL +49 30 18615 6645
FAX
E-MAIL bettina.krug@bmwi.bund.de
AZ I B6 - 20614/001
DATUM Berlin, 4. Juli 2019

BETREFF Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

HIER Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hatte bereits 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Mindest- und Höchst Honorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eingeleitet. Sie sah in diesen Regelungen einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsrichtlinie. Die Bundesregierung hat die Regelungen der HOAI in diesem Verfahren verteidigt und dies insbesondere mit der verbraucherschützenden Wirkung dieser Honorarvorgaben begründet.

In seinem Urteil vom 4. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof jetzt entschieden, dass die Mindest- und Höchst Honorarsätze der HOAI gegen Europarecht verstoßen. Dieses Urteil hat insbesondere zur Folge, dass die öffentlichen Stellen in Deutschland aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts verpflichtet sind, ab sofort die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Daher darf beispielsweise bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Architekten- oder Ingenieurleistungen Angeboten der Zuschlag nicht mehr aufgrund der Tatsache verweigert wer-

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

den, dass die angebotenen Preise unterhalb der Mindesthonorarsätze oder oberhalb der Höchsthonorarsätze der HOAI liegen. Das Urteil ist zu Ihrer Information beigelegt.

Wir bitten Sie hiermit um Berücksichtigung dieses Urteils sowie um Weiterleitung dieser Information an die von der Entscheidung ebenfalls betroffenen Behörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Derzeit werden seitens des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) übergangsweise Anpassungen der Richtlinien für den Bundesbau vor dem Hintergrund geprüft, dass die Bundesbauverwaltung als öffentlicher Auftraggeber die Mindest- und Höchsthonorarsätze nicht mehr verbindlich vorgeben darf. Das BMI beabsichtigt hierzu erforderliche Regelungen auf dem Erlasswege einzuführen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofs jetzt im Detail prüfen und dazu weitere Bundesressorts, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sowie die Berufsverbände und die Kammern konsultieren, um im Anschluss in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und anderen Bundesressorts einen Vorschlag zu notwendigen Änderungen der HOAI vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Solbach



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Adressen gemäß Verteiler

- nur per E-Mail -

TEL -ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON ORR in Dr. Bettina Krug
TEL +49 30 18615 6645
FAX
E-MAIL bettina.krug@bmwi.bund.de
AZ I B6 - 20614/001
DATUM Berlin, 4. Juli 2019

BETREFF Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

HIER Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hatte bereits 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Mindest- und Höchstonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eingeleitet. Sie sah in diesen Regelungen einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsrichtlinie. Die Bundesregierung hat die Regelungen der HOAI in diesem Verfahren verteidigt und dies insbesondere mit der verbraucherschützenden Wirkung dieser Honorarvorgaben begründet.

In seinem Urteil vom 4. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof jetzt entschieden, dass die Mindest- und Höchstonorarsätze der HOAI gegen Europarecht verstoßen. Dieses Urteil hat insbesondere zur Folge, dass die öffentlichen Stellen in Deutschland aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts verpflichtet sind, ab sofort die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Daher darf beispielsweise bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Architekten- oder Ingenieurleistungen Angeboten der Zuschlag nicht mehr aufgrund der Tatsache verweigert wer-

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

den, dass die angebotenen Preise unterhalb der Mindesthonorarsätze oder oberhalb der Höchsthonorarsätze der HOAI liegen. Das Urteil ist zu Ihrer Information beigelegt.

Wir bitten Sie hiermit um Berücksichtigung dieses Urteils sowie um Weiterleitung dieser Information an die von der Entscheidung ebenfalls betroffenen Behörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Derzeit werden seitens des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) übergangsweise Anpassungen der Richtlinien für den Bundesbau vor dem Hintergrund geprüft, dass die Bundesbauverwaltung als öffentlicher Auftraggeber die Mindest- und Höchsthonorarsätze nicht mehr verbindlich vorgeben darf. Das BMI beabsichtigt hierzu erforderliche Regelungen auf dem Erlasswege einzuführen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofs jetzt im Detail prüfen und dazu weitere Bundesressorts, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sowie die Berufsverbände und die Kammern konsultieren, um im Anschluss in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und anderen Bundesressorts einen Vorschlag zu notwendigen Änderungen der HOAI vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Solbach



Mainz, den 05.08.2019

TOP 3: Installateursverzeichnis/-ausschüsse - Umfrage

Sachstand:

Wie in der letzten Sitzung im Dezember beschlossen, hat die Geschäftsstelle die Umfrage durchgeführt. Teilgenommen haben 78 Werke, davon 39 namentlich und 39 anonym.

Ein Installateursverzeichnis zu führen, ist gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV gesetzliche Pflicht; nur die in ein solches Verzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen dürfen Arbeiten an der Kundenanlage (Errichtung, wesentliche Veränderungen) vornehmen. Satzungsrechtlich ist diese Anforderung in § 23 Abs. 2 AWS (Satzungsmuster GStB) umgesetzt.

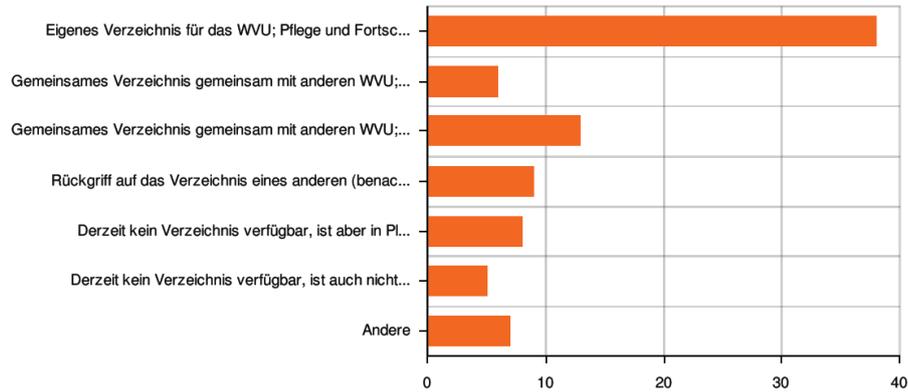
Die zu diesem Zweck teilweise, meist auf Kreisebene gebildeten Installateursausschüsse sind dagegen keine gesetzliche Pflicht, sondern ein Instrument, um insbesondere zu beraten, wie ein das Installateursverzeichnis geführt werden soll, sowie die Kriterien und Verfahren abzustimmen, nach welchen Kriterien ein Installationsunternehmen in das Verzeichnis aufgenommen wird, einschließlich der dazu notwendigen Verfahrensregelungen. Installateursausschüsse sind in aller Regel "paritätisch" besetzt, d.h. mit Wasserversorgern und Branchenvertretern, teilweise auch mit Vertretern des Gesundheitsamts.

Diese Umfrage diene dazu, sich hier einmal einen systematischen Überblick für Rheinland-Pfalz zu verschaffen. Die vollständigen Ergebnisse kann man hier einsehen:

<https://www.umfrageonline.com/results/b8609a0-6e6899b>

1. Installateursverzeichnis (IVz)

- Für 68 von den 78 WVU ist ein IVz verfügbar. Davon haben 38 WVU ein eigenes, die übrigen ein gemeinsames IVz zusammen mit anderen WVU, teils auf Kreis-, teils auf regionaler Ebene.
- Weitere 8 WVU haben zwar aktuell kein IVz, es sei jedoch in Planung.



- Abgefragt war auch die Zufriedenheit mit dem IVz. Nicht alle haben dazu Angaben gemacht. Das Gesamtbild sieht so aus:

	sehr gut (1)		eher gut (2)		eher schlecht (3)		sehr schlecht (4)		keine Angabe (0)	Arithmetisches Mittel (Ø)		Standardabweichung (±)			
	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	%	Σ	Ø	±	1	2	3	4
Akzeptanz im eigenen Un...	29x	38,16	28x	36,84	3x	3,95	1x	1,32	15x	1,61	0,67				
Akzeptanz bei den Kunde...	11x	14,47	35x	46,05	7x	9,21	2x	2,63	21x	2,00	0,69				
Akzeptanz bei den Instal...	13x	17,11	40x	52,63	10x	13,16	1x	1,32	12x	1,98	0,65				
Möglichkeit der Durchset...	17x	22,37	36x	47,37	8x	10,53	1x	1,32	14x	1,89	0,68				
Pflege und Fortschreibun...	17x	22,37	35x	46,05	10x	13,16	3x	3,95	11x	1,98	0,78				
Akzeptanz bei Installateu...	-	-	-	-	-	-	1x	100,00	-	4,00	0,00				
derzeit noch keine Erfah...	-	-	-	-	-	-	-	-	1x	-	-				
keines	-	-	-	-	-	-	-	-	1x	-	-				
mangelndes Interesse	-	-	-	-	-	-	1x	100,00	-	4,00	0,00				
Regionale Stärkung	-	-	1x	100,00	-	-	-	-	-	2,00	0,00				

(Die nachgetragene Zeile "Akzeptanz" lautet vollständig: "Akzeptanz bei Installateuren in Baden-Württemberg")

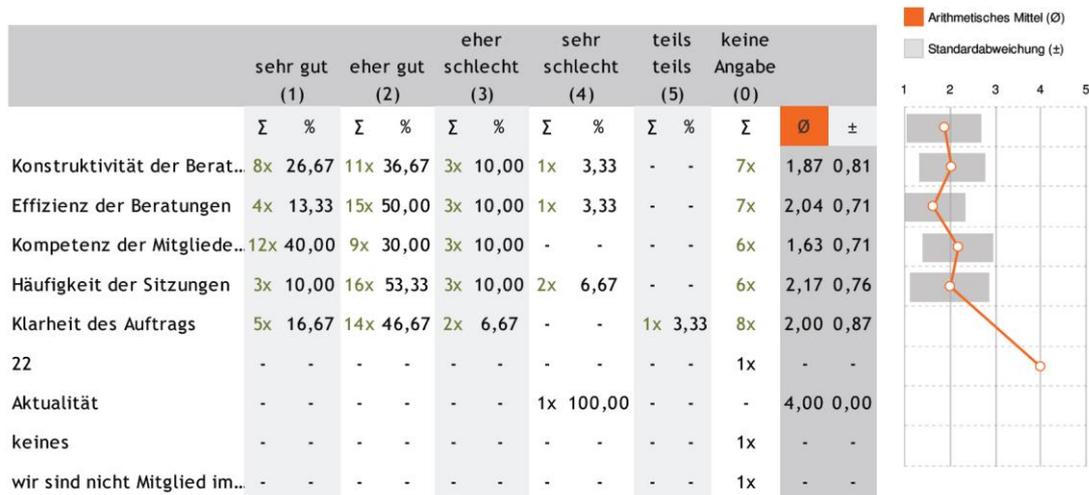
- Fazit: Weit überwiegend sind IVz verfügbar und sie werden überwiegend auch gut gepflegt. Die Erfahrungen sind durchschnittlich eher gut als schlecht. Vereinzelt werden Probleme bzgl. Umsetzung bei den Installateuren angegeben.

2. Installateursausschüsse (IAs)

- Mehr als die Hälfte der Antworten geben an, dass es keinen IAs gibt.
- Bei den vorhandenen IAs gibt es ganz unterschiedliche Formen - mit und ohne Kooperation. Namentlich wurden angegeben:
 - reine WVU-IAs: Stadtwerke Wissen GmbH; WVZ Eifel-Maifeld, ZwWV Germersheimer Südgruppe;
 - auf Kreisebene: AW, BIR, DAU,
 - Regional: Landau-Neustadt, WVR GmbH (Rheinhessen-Pfalz bis z.B. nach Winnweiler), Mittelhaardt-Pfalz, RIA Westpfalz, Südpfalz: Landkreisübergreifend
- Besetzt sind die IAs hauptsächlich mit Vertretern der WVU, der Innungen und der Installateure; die Federführung liegt meist bei den WVU. In wenigen IAs sind darüber

hinaus das Gesundheitsamt (2x 2 Personen, 1x 1 Person) oder die IHK (4 Personen im IAS WVR Rheinhessen-Pfalz, 2x 1 Person). Die Federführung liegt überwiegend (21x) bei dem/einem WVU.

- Die Erfahrungen mit den gebildeten IAs sind tendenziell ebenfalls eher gut. In einem Fall wird kritisiert, dass der IAs zwar gebildet wurde, aber - Federführung Innung - seit mehr als 5 Jahren nicht mehr zusammengekommen sei.



3. Freies Antwortfeld (alle Antworten siehe Folgeseite)

In der Vielzahl ergänzender Anmerkungen finden sich vor allem einige grundlegende Hinweise zu dem Umstand, dass die Installateure und ihre Unternehmen zunehmend aus "ganz Deutschland" bzw. aus EU-Nachbarstaaten kämen:

- Das erschwere es erheblich, sich der Qualifikation dieser Installateure zu vergewissern und dies auch regelmäßig zu überprüfen.
- In diesem Zusammenhang sei das "Kernproblem" die "dezentrale Organisation durch die einzelnen WVU". Immer mehr Installateure seien erstmalig und oft auch nur einmalig im Zuständigkeitsbereich tätig.
- Bei solchen Unternehmen erfolgt in der Regel eine "Einzelfallprüfung", nämlich, ob das Unternehmen in einem Installateurverzeichnis eines anderen WVU eingetragen ist. Nur örtliche Installateure würden den Installateurausweis zur Legitimation erhalten.
- Regionale Ausschüsse seien dazu ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Es stehe die Frage im Raum, ob nicht die Einrichtung eines landesweiten einheitlichen Installateurverzeichnisses die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen erheblich vereinfachen würde.

Von Seiten der Geschäftsstelle wird vorgeschlagen, nun das Gespräch mit dem LIA - Landesinstallateursausschuss Rheinland-Pfalz zu suchen, in dem vertreten sind: LDEW RP, Installateurinnungen, Fachverband (FVSHK) und Netzbetreiber; ferner die DVGW LG RP als ständiger Gast.

Dabei wäre auch auszuloten, ob nicht auch ein Vertreter aus dem Fachbeirat Eigenbetriebe dort als ständiger Gast etabliert werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Fachbeirat wird um Meinungsbildung gebeten.

Der Fachbeirat befürwortet eine Initiative gegenüber dem Landesinstallateursausschuss LIA mit dem Ziel, die rechtssichere Umsetzung der Führung von Installateurverzeichnissen besser handhabbar zu machen und ggf. zu vereinfachen.

Anlage: Vollständige Antworten zu Frage 6.

6. Hier ist nun Raum für Ihre weiteren Anmerkungen oder Hinweise, die mit den Fragen nicht angesprochen wurden:



Anzahl Teilnehmer: 15

- sdfdsf
- Die Zusammenarbeit mit der Innung funktioniert gut. Zu Sitzungen des Installateursausschusses wurde unser Unternehmen seit Jahren nicht eingeladen. Konkretisierende Aussagen zu den Erfahrungen mit dem Installateursausschuss sind deshalb nicht möglich.
- Es ist schwierig einen Ausschuss zu bilden, wenn die Firmen aus ganz Deutschland und den Nachbarländern kommen. Zudem ist es nicht zumutbar, sich als Wasserwerk vollumfänglich über die Qualifikation des Unternehmens zu versichern (Betriebsgehung, Betriebsausstattung etc.) und dies auch alle 3 Jahre zu wiederholen. Aus diesen Gründen haben wir bisher auf die Gründung eines Ausschusses verzichtet. Wenn ein solcher eingerichtet würde, müsste er zumindest den Landkreis oder noch besser den ehemaligen Regierungsbezirk umfassen. U. E. wäre es zudem besser, wenn das Verzeichnis bei der HWK oder der Innung geführt werden würde.
- Eine gemeinsame Realisierung mehrerer Unternehmen hat sich in der Praxis bewährt.
- Kernproblem ist nach unserer Auffassung die dezentrale Organisation durch die einzelnen WVU. Viele Installateure sind bei Bauvorhaben erstmalig und einmalig in unserem Zuständigkeitsbereich tätig. Hier wird im Rahmen der Hausanschlussgenehmigung ein Nachweis angefordert, der belegt, dass das Unternehmen in einem Installateurverzeichnis eines anderen WVU eingetragen ist. Örtliche Installateure hingegen sind bei uns eingetragen und haben von uns auch einen entsprechenden Installateurausweis zur Legitimation erhalten.
- Die Etablierung eines landeseinheitlichen Installateurverzeichnisses könnte die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben sicherlich vereinfachen und für die einzelnen WVU eine rechtssichere Basis und Vereinfachung zur Handlung bieten.
- Die Einrichtung gemeinsamer Installateursausschüsse ist sinnvoll und spart Zeit-, Kosten- und Arbeitsaufwand.
- Es besteht wohl ein Installateursausschuss, wir haben aber so gut wie keinen Kontakt. Das Installateurverzeichnis wird von uns gepflegt. Der Ausweis über die Eintragung wird von uns erstellt und nach Antrag verlängert.
- Kein eigenes Verzeichnis, wir werden uns bei Verzeichnis Stadtwerken PS-KL etc. beteiligen!
- Der regional organisierte Installateursausschuss ermöglicht einheitliche Regelungen im Bereich Gas- und Wasserversorgung in einem sehr großen Gebiet. Das Feedback der Installationsunternehmen ist durchweg positiv. Einmal im Jahr werden sogenannte "Pflichtveranstaltungen" organisiert, zu denen alle Vertragsinstallationsunternehmen eingeladen werden. Im Rahmen dieser Pflichtveranstaltungen werden z.B. Neuerungen aus dem Regelwerk kommuniziert.
- Die hier ortsansässigen und infrage kommenden Unternehmen sind den Werkleitern bekannt. Auch bei Fertighausfirmen gab es bislang keine Probleme. Die Firmen, bei denen schon einmal Probleme aufgetreten sind, sind in anderen Verzeichnissen gelistet.
- Die Bildung eines Installateursausschusses wurde in der Vergangenheit von Seiten der VG-Werke Betzdorf angeregt, war jedoch seitens der Installateure nicht gewünscht.
- Installateursausschuss ist uns nicht bekannt, vielleicht aber auf Kreisebene vorhanden.
- Der Zusammenschluss RIA Westpfalz als regionaler Ausschuss in Verbindung mit den Innungen ist für alle Seiten eine Gewinn. Zum einen bündeln wir unsere Kompetenzen und schaffen so Synergieeffekte zum andern verbessern und vereinheitlichen wir Betriebsabläufe, senken Kosten und Aufwand, erhöhen die Qualität und erhöhen die Versorgungssicherheit.
- Für die Innung Bad Kreuznach gibt es einen Installateursausschuss. In diesem ist jedoch die Thematik Trinkwasser wenig bzw. gar nicht hinterlegt.
- Die Installateur Firma muss vor Beginn der Arbeiten seine Qualifikation nachweisen.



Mainz, den 05.08.2019

TOP 4: Löschwasservorhaltung - Geplante Gesetzesänderung

Sachstand:

Auf Initiative des GStB fand am 15. Juli 2019 ein erstes offizielles Gespräch mit dem Mdl zur vorgeschlagenen Änderung des KAG Rheinland-Pfalz statt. Die Kommunalabteilung war durch Herrn Wagenführer vertreten; die Zuständigkeit für das KAG liegt - nach Auflösung des bisher zuständigen Referats - nun in seinem Referat. Daneben nahmen teil Vertreter der Abteilung Brandschutz im Mdl, des LDEW Rheinland-Pfalz sowie des StT und des LKT; das MUEEF - Wasserwirtschaft - war leider terminlich verhindert. Schriftlich eingebracht wurden dort die Vorschläge des GStB (Anlage) sowie von Herrn Wagenführer konkrete Formulierungsvorschläge für die notwendige/n Gesetzesänderung/en aus Sicht des Mdl.

Der Entwurf für ein Änderungsgesetz wird derzeit zwischen den berührten Ministerien (Mdl und MUEEF) abgestimmt. Wenn das Gesetz noch 2019 in Kraft treten soll (was alle Beteiligten anstreben), müsse, so hatte es Herr Wagenführer deutlich gemacht, der Gesetzentwurf dem Ministerrat in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause Mitte August vorgelegt werden.

Im Übrigen mündlicher Bericht.

Beschlussvorschlag:

Der Fachbeirat hält es für unverzichtbar, zu einer gesetzlichen Regelung zu kommen, die noch 2019 in Kraft treten kann.

Aktenvermerk

Az.: 800-98-FBE TR

Kosten der Löschwasservorhaltung

Vorschläge zur Änderung des KAG und ggf. des LWG bzw. LBKG

nach OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom März 2019 - 6 A 10460/18.OVG (VG Neustadt, Urteil vom März 2018 - 4 K 9850/17.NW)

1. Ausgangslage, bisherige Praxis

- § 48 Abs. 1 LWG: Die öffentliche Wasserversorgung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung umfasst auch "... die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz." Diese Regelung steht seit 1983 so im rheinland-pfälzischen Wassergesetz. Insoweit greift hier die Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 2 LBKG, so dass § 48 LWG im Verhältnis zum LBKG bezüglich der Löschwasservorhaltung als *lex specialis* anzusehen ist.
- Nach herrschender Meinung umfasst § 48 LWG das gesamte Aufgabenspektrum der Löschwasserversorgung, d.h. sowohl die leitungsgebundene Löschwasserversorgung als auch die nicht leitungsgebundene (z.B. in Löschteichen, Zisternen o.ä. bzw. aus Oberflächengewässern oder etwa Brunnen). Dies gilt seit der Neufassung des LWG von 1983 (Ältere Rechtsprechung ist insoweit nicht mehr relevant).
- Die öffentliche Einrichtung "leitungsgebundene Wasserversorgung" dient damit sowohl der allgemeinen Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasservorhaltung.
- Bisherige Praxis (abgesehen von wenigen Ausnahmen)
Sämtliche Investitionsaufwendungen bzw. Kosten, die anteilig auf die leitungsgebundene Löschwasservorhaltung entfallen, werden über Entgelte nach KAG (Beiträge, Gebühren) refinanziert.

2. Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom März 2019

- Bereits das VG Neustadt hatte seine Begründung im Wesentlichen darauf aufgebaut, dass - im Gegensatz zur Trinkwasserversorgung - die Kosten für die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz nicht den Gebührenschuldern "als solchen, sondern nur als Teil der Allgemeinheit zugute kommen [und deshalb bei der Gebühr unberücksichtigt bleiben müssen]. Bei der Löschwasservorhaltung handele es sich um "eine Vorhaltungsleistung im Gesamtinteresse"; "sie dient der Allgemeinheit, ist aber

nicht grundstücksbezogen". Immerhin werde das Löschwasser regelmäßig nicht aus dem Grundstücksanschluss, sondern aus gesonderten Entnahmestellen (Hydranten) entnommen. Unbeachtlich sei, dass die Wasserversorgung und die Löschwasservorhaltung wasserrechtlich als Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung zusammengefasst worden seien. Die gemeinsame Finanzierung wäre nach Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz "mit dem Gebot der Abgabengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht zu vereinbaren." (wörtliche Zitate aus dem OVG-Beschluss).

- Aus der gesetzlichen Festlegung des Umfangs der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung könne nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass auch die Refinanzierung einheitlich zu erfolgen habe; dem stehe das KAG entgegen. Aus Sicht des OVG setzt sich also die (aufgabenbezogen und technisch einheitliche) öffentliche Einrichtung "Leitungsgebundene Wasserversorgung" faktisch aus zwei Teileinrichtungen zusammen, die im Hinblick auf deren Finanzierung getrennt zu betrachten sind: Die eine dient der Trinkwasserversorgung (Finanzierung über Entgelte nach KAG), die andere der Löschwasservorhaltung (Finanzierung aus allgemeinen Deckungsmitteln). Die Kosten für die zweite Teileinrichtung müssten danach aus den Wasserentgelten herausgerechnet werden.
- Hinweise dazu, wie die anteiligen Kosten zu ermitteln sind, geben die Gerichte nicht.

3. Folgerungen

- Die Entscheidung betrifft ausschließlich die leitungsgebundene Löschwasservorhaltung; nur diese ist Gegenstand der weiteren Überlegungen.
- Die Umsetzung dieser Entscheidung würde in der Praxis nach sich ziehen:
 - Ermittlung der anteiligen Kosten für die leitungsgebundene Löschwasservorhaltung. Dies ist zum einen methodisch schwierig und würde einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen.
 - Finanzierung dieser Kosten aus allgemeinen Deckungsmitteln des Trägers der Wasserversorgung bzw. des Brandschutzes, also den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden, ggf. mittelbar über Zweckverbandsumlagen. Dies führte zu erheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte (teils über VG- bzw. ZwV-Umlagen), bei ohnehin schon teils äußerst prekärer Finanzlage.
- Daher Ziel: Rechtliche Absicherung der bisherigen Praxis, die anteiligen Kosten für die Löschwasservorhaltung weiterhin in die entgeltfähigen Kosten hineinzunehmen und über Entgelte nach KAG zu refinanzieren. Dazu sind Gesetzesänderungen, insbesondere im KAG notwendig, die es nun herbeizuführen gilt.

4. Vorschläge für die Gesetzesänderungen

a) Änderungen im KAG Rheinland-Pfalz:

→ § 8 Abs. 1 Satz 2:

"Zu den Kosten gehören auch die Abwasserabgabe sowie die Kosten für die nach den a.a.R.d.T. erforderliche leitungsgebundene Löschwasservorhaltung.

→ § 9 Abs. 1 Satz 3:

"Zu den Investitionsaufwendungen gehören die gesamten Aufwendungen [...] oder Anlage aufwenden muss, sowie die anteiligen Aufwendungen für die (Herstellung und den Ausbau der) nach den a.a.R.d.T. erforderlichen Leitungen für die Löschwasservorhaltung.

Alternativ: "... muss; als Investitionsaufwendungen gelten auch die anteiligen Aufwendungen für die ... usw. wie oben.

b) Flankierend: Änderungen im LWG Rheinland-Pfalz:

→ denkbar analog NRW, dort in § 39 LWasserG NRW:

"Zu den ansatzfähigen Kosten gehören die Kosten für Anlagen, die eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sicherstellen."

c) Flankierend: Änderungen im LBKG Rheinland-Pfalz ???

→ ???



Mainz, den 07.08.2019

TOP 5: AWEX - Abwasserexpertengruppe: Benennung von Vertretern des Fachbeirats

Sachstand:

Beim MUEEF - Wasserwirtschaftsabteilung gibt es seit rund 20 Jahren die AWEX - Abwasserexpertengruppe. Sie setzt sich aus Abwasserexperten der Wasserwirtschaftsverwaltung (vor allem der Regionalstellen), der Wissenschaft, der Ingenieurbüros bzw. deren Verbänden sowie einem Vertreter aus dem Bereich der Abwasserwerke zusammen.

Dies war seit vielen Jahren Herr WL Rainer Grüner, StE Kaiserslautern AÖR.
Er hat nun angekündigt, diese Funktion nicht mehr wahrzunehmen.

Als Nachfolger werden vorgeschlagen:

Herr Dipl.-Ing. Jörg Zimmermann, Vorstand der StE Kaiserslautern AÖR.

Herr Mag.Eng. Johannes Linsmaier, WL der VGW Oberes Glantal.

Die federführende Abteilung Wasserwirtschaft im MUEEF ist bereit, künftig eine zusätzliche Person aus dem Bereich der Werke in die AWEX aufzunehmen, und ist mit dieser Benennung ausdrücklich einverstanden.

Beschlussvorschlag:

Zustimmende Kenntnisnahme



Mainz, den 05.08.2019

TOP 6: Benennung der Vertreter im Fachbeirat - Sachstand

Sachstand:

Mit Stand 9. August haben bisher 8 Kreisgruppen die neu gewählten oder bestätigten Vertreter für die Kommunalwahlperiode 2019 bis 2024 mitgeteilt; zwei weitere Mitteilungen sind für Ende August angekündigt.

Damit stehen noch 15 Mitteilungen aus (einschl. der für die Städte, Sitzung Ende August).

Beschlussvorschlag:

Der Fachbeirat bitte seine Mitglieder, soweit noch nicht geschehen, die neu bestätigten Vertreter für den Fachbeirat Eigenbetriebe zeitnah mitzuteilen.


Vertreter im Fachbeirat 'Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen':
(Stand: 8. August 2019)
(kursiv: die bisherigen Vertreter - noch nicht bestätigt oder neu benannt)

<u>Kreisgruppe</u>	<u>Mitglied / Werk</u>	<u>Stellv. Mitglied / Werk</u>	<u>Info - am</u>
Ahrweiler	N.N.	WL Bernd Lischwé ESB Bad Breisig/Brohlthal AöR	Ende Aug
Altenkirchen	WL Harald Bitzer VGW Flammersfeld	WL Jürgen Arndt VGW Gebhardshain	
Bad Kreuznach	WL Peter Schneider VGW Rüdesheim	WL Jochen Stumm StW Kirn	
Birkenfeld	WL Horst Kürschner VGW Herrstein / WvZwV Birfeld	WL Jürgen Jahn VGW Birkenfeld	
Cochem-Zell	WL Bernd Nitzsche VGW Cochem	WL Helmut Halbleib VGW Zell	erl, 24.07.
Mayen-Koblenz	WL Markus Roth VGW Weißenthurm	WL Rainer Schmitz EigB Abwasser Stadt Andernach	erl, 26.06.
Neuwied	WL Dirk Muscheid VGW Rengsdorf	WL Eckhard Gönner VGW Puderbach	
Rhein-Hunsrück-Kreis	WL Hans-Jürgen Dietrich VGW Kirchberg	WL Jürgen Schneider VGW Emmelshausen	
Rhein-Lahn-Kreis	WL Ralf Solinski VGW Nastätten	WL Thorsten Lotz VGW Diez	erl, 18.04.
Westerwaldkreis	WL Achim Linder VGW Selters	WL Heinz Becker VGW Wallmerod	erl, 01.07.
Bernkastel-Wittlich	WL Hajo Neumes VGW Traben-Trarbach	WL Wolfgang Hauth VGW Bernkastel-Kues	
Eifelkreis Bitburg-Prüm	WL Hermann Hermes VGW Südeifel	N.N.	
Vulkaneifel	WL Anton Schmitz VGW Daun	WL Klaus Eilert VGW Hillesheim	
Trier-Saarburg	WL Andreas Schmitt VGW Hermeskeil	WL ?? VGW	erl, ??

<u>Kreisgruppe</u>	<u>Mitglied / Werk</u>	<u>Stellv. Mitglied / Werk</u>	
Alzey-Worms	WL Karl-Heinz Greb VGW Wörrstadt	Stv. WL Rudolf Hasselberg VGW Wörrstadt	
Bad Dürkheim	WL Wilfried Weber WVZwV Friedelsheimer Gruppe	WL Jens Rosenthal Bad Dürkheim-EigB Abwasser	erl, 17.06.
Donnersbergkreis	WL Manfred Kauer (<u>Vorsitz</u>) VGW Winnweiler	WL Bernhard Persohn VGW Rockenhausen	
Germersheim	WL Wolfgang Keiper StW Germersheim - Abwasser	N.N.	
Kaiserslautern-Kusel	WL Johannes Linsmaier VGW Oberes Glantal	WL Waldemar Kirsch VGW Weilerbach	erl, 11.06.
Rhein-Pfalz-Kreis	WL Wolfgang Engler WVZwV Pf. Mittelrheingruppe	WL Markus Hendel VGW Böhl-Iggelheim	
Mainz-Bingen	WL Christoph Weisrock AVUS - Untere Selz, Ingelheim	WL Herwig Lepherc ZAR - ZwV Abwasser Rheinhes- sen	
Südwestpfalz	KfmWL Alexander Röckel VGW Pirmasens-Land	Stv WL Steffen Martin VGW Thaleischweiler-Wallhalben	erl, 26.03.
Südliche Wein- straße	WLin Brigitte Braun-Kiss VGW Offenbach/Queich	WL Walter Sauerhöfer VGW Landau-Land	
<u>Kreisfreie Städte:</u>			
	Jeannette Wetterling Vorstand WB Mainz AöR	N.N.	am 16.08.
	Bernhard Eck (<u>Stv. Vors.</u>) Vorstand EWL Landau AöR	WL Klaus Klein ESN Neustadt/W	am 16.08.

Mitglieder der Lenkungsgruppe:

WL Manfred Kauer (Vors.) VGW Winnweiler	WL Achim Linder (<u>Stv. Vors.</u>) VGW Selters	WL Bernhard Eck (<u>Stv. Vors.</u>) Vorstand EWL Landau AöR
WL Wolfgang Engler WVZwV Pf. Mittelrheingruppe	WL Matthias Hombach VGW Bad Marienberg	WL Markus Roth VGW Weißenthurm
WL Ralf Friedmann Germersheimer Südgruppe	WL Johannes Linsmaier VGW Schönenberg-K'berg	WLin Dagmar Stirba VGW Linz
WL Rainer Grüner StE Kaiserslautern	WL Hans-Jürgen Rosbach StW Schifferstadt	WLin Katja Wahl-Knoll VGW Herxheim
WL Harald Guggenmos VGW Schweich		

sowie JUDr. Stefan Meiborg und Dr. Thomas Rätz von der Geschäftsstelle



Mainz, den 04.06.2019

TOP 7 : Informationspunkte (Beratung im Einzelfall je nach Bedarf)

1. Stromsteuer; Neuregelung der Befreiungen für Strom aus erneuerbaren Energien

Hinweis auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2019, S. 856). Diese Neuregelung betrifft nur die Besteuerung von Strom, nicht dagegen die Besteuerung von Klärgas mit Energiesteuer.

Neu geregelt werden u.a. die Steuerbefreiungen für die Erzeugung und Einspeisung von Strom, der aus erneuerbaren Energien bzw. KWK-Anlagen (z.B. BHKW) erzeugt wird. Die bisherigen Regelungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG waren nicht mit europäischem Recht vereinbar (Richtlinie 2003/96/EG). Die Kommunen sind als Betreiber solcher Anlagen (z.B. PV-Anlagen, BHKW's, Verstromung von Klärgas) betroffen. Bei Strom aus erneuerbaren Energien ist künftig zwischen Anlagen mit einer Leistung von über bzw. unter 2 MW zu unterscheiden.

Bei Anlagen über 2 MW gilt die Steuerbefreiung nur für den Strom, der direkt am Erzeugungsort vom Erzeuger selbst verbraucht wird. Wird Strom aus solchen Anlagen in ein allgemeines Versorgungsnetz eingespeist, ist dieser künftig immer steuerpflichtig, auch bei kaufmännisch-bilanzieller Berechnung.

Bei Anlagen unter 2 MW sind die Anforderungen dagegen weniger eng: Hier genügt es, wenn der Strom "im räumlichen Zusammenhang" zur Erzeugungsanlage verbraucht wird oder an Letztverbraucher in räumlicher Nähe abgegeben wird (z.B. Mieter- oder Quartiersstromnetze). Allerdings gelten für Strom aus KWK-Anlagen bis 2 MW nun schärfere Anforderungen: Dieser ist nur noch dann steuerfrei, wenn die Anlage hocheffizient ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % erreicht. Dazu sind dem Hauptzollamt entsprechende Nachweise vorzulegen.

2. Besteuerung von Klärgas mit Energiesteuer

Die Besprechung mit Ortstermin mit der Generalzolldirektion ist nun auf den 3. September terminiert. Der Ortstermin findet nun auf der Kläranlage Mainz statt. Dort besteht Gelegenheit, nicht nur die Frage der Energiebesteuerung von Klärgas anzusprechen, sondern auch andere Themen wie beispielsweise alles rund um die Stromsteuerbefreiungen. Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle entsprechende Problemfälle mitzuteilen.

Vorab kann bereits ein Hinweis auf eine der häufigen Fragen gegeben werden, nämlich die, ob das in einem BHKW eingesetzte Klärgas auch im Hinblick auf die daraus erzeugte Wärme auch dann von der Steuer befreit ist, wenn diese Wärme nicht unmittelbar zur Beheizung des Faulprozesses, sondern zu anderen Zwecken wie insbesondere die Beheizung von Gebäuden eingesetzt wird. Hierzu ist festzustellen, dass gemäß § 3 Abs. 1 Satz EnergieStG für die Steuerbefreiung unerheblich ist, für welche Zwecke die mittels eines BHKW erzeugte Wärme im Einzelfall genutzt bzw. eingesetzt wird. Maßgeblich ist alleine: Soweit und solange die mit dem BHKW erzeugte mechanische Energie (d.h. Abnahme an der Kurbelwelle) ausschließlich zur Stromerzeugung verwendet wird, ist das (gesamte!) eingesetzte Klärgas steuerbefreit (siehe auch unter Nr. 3.1.1 der Grundsatzverfügung der GZD vom August 2018; ansonsten nach Nr. 3.5). Dies gilt anteilig gleichermaßen, wenn fremdbezogene, versteuerte Energieerzeugnisse (z.B. Erdgas) beigemischt werden (Nr. 3.1.2 Grundsatzverfügung).

Nicht steuerbefreit ist dagegen das Klärgas, das unmittelbar zum Beheizen von Gebäuden eingesetzt wird (Nr. 3.3 Grundsatzverfügung bzw. bei anteiliger Verwendung Nr. 3.4).

3. Arbeitshilfe Kalkulation Einmalbeitrag

Nun verfügbar über werkeDirekt unter:

www.kosdirekt.de/kosdirekt/werkeDirekt/Service/Fachbeirat/Arbeitshilfen/

4. GStB-Satzungsmuster - anstehende Änderungen

a) Entgeltsatzungen

- Abwasser § 6 - Beitragsmaßstab Niederschlagswasser: Klarstellung, dass bei Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 nicht die reduzierte Fläche (Faktor 0,1), sondern die tatsächliche Grundstücksfläche herangezogen wird - so wie mit § 6 Abs. 1 Satz 2 beschrieben. War bei der letzten Änderung bzgl. Freibäder übersehen worden.
- Abwasser § 10 - Beitragsschuldner: Streichung der Gewerbetreibenden. Wegen der Grundstücksbezogenheit der Beiträge sind Beitragsschuldner nur der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch Gewerbetreibende (z.B. als Pächter; siehe RK 04/2012).
- Abwasser § 24 Abs. 7 - Option Weinbaugebühr: Redaktionelle Überarbeitung zur Klarstellung, dass die Gebühr nicht nur für die anteiligen Investitionskosten, sondern auch für die anteiligen laufenden Kosten für den Weinbau erhoben wird.
- Wasser § 26 und Abwasser § 34: Dynamisierung des Verweises auf das Rundschreiben des Finanzministeriums; jetzt als dynamischer Verweis "in der jeweils geltenden Fassung".

b) Allgemeine Wasserversorgungssatzung

- § 2 Abs. 7: Hinweis aus der Praxis: Normen präzisieren, da habe sich einiges geändert. Wichtig seien neben der DIN 2000 vor allem die (neue) EN 806 i.V.m. der (alten) DIN 1988 und der (neuen) DIN EN 1717.
- § 10 Abs. 7: Korrektur des Verweises, jetzt auf DVWG 400-3.

- § 10 Abs. 8: Redaktionelle Überarbeitung des Verweises auf die Entgeltsatzung;
Neuer Text: "Der Aufwendersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme der eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung."
- § 12 Abs. 4: wird - wie bereits 2014 in der AVBWasserV - ersatzlos gestrichen; Anpassung an die Änderung der AVBWasserV Ende 2014 (BGBl. I S. 2010; Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung).
- § 13 Abs. 4: Redaktionelle Korrektur des Verweises auf AVBWasserV.

5. Modernisierung der Ausbildung in den UT-Berufen - Verbände-Informationstag

Die DWA beabsichtigt zusammen mit fünf weiteren für umwelttechnische Berufe zuständigen Verbänden (BDE, bvse, DVGW, VDRK, VKU), den Rahmenlehrplan für Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik, Fachkräfte für Abwassertechnik, Fachkräfte für Rohr-, Kanal- und Industrieservice sowie Fachkräfte für Kreislauf- und Abfallwirtschaft zu überarbeiten, zu aktualisieren und neu zu ordnen. Hintergrund ist die Digitalisierung und die sich dadurch rasch verändernde Arbeitswelt. Die Ausbildung soll der Realität nicht hinterherhinken, ganz im Gegenteil.

"Kläranlagen von zu Hause aus über Tablets steuern? Sich in die Prozessleitsysteme von jedem Ort der Welt aus einloggen? Auf sämtliche Dateien zugreifen können, ohne im Betrieb zu sein? Heute alles kein Problem."

Die Handhabung von Informations- und Kommunikationstechnik soll künftig in den Lernprozess integriert werden, ebenso der Umgang mit digitalen Daten und Fragen der IT-Sicherheit.

DWA-Video zum Modernisierungsprozess und zur vorgesehenen Zeitplanung:

news.dwa.de/d?o000mky0000iom00d0000lijy000000000gouxgml4iimiqss5nb6uholjg013

Aus Sicht der Unternehmen und deren Verbände, aus Sicht der Arbeitnehmervertretungen und aus Sicht der Berufsschulen wird über den Handlungsbedarf und das Verfahren der Neuordnung berichtet. Angesprochen sind vor allem Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Entscheider in der beruflichen Ausbildung.

Im Herbst wollen die Verbände beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Antrag auf Aktualisierung der Ausbildungsberufe stellen. Voraussichtlich 2021/22 wird das Verfahren abgeschlossen sein.

Dazu gibt es einen Verbände-Informationstag zu den umwelttechnischen Berufen; er dient dazu, mehr über den Stand der Diskussion zur Neuordnung zu erfahren und sich ggf. einzubringen.

Anpassung der Ausbildung an die Arbeitswelt von morgen

Montag, 14. Oktober 2019

10.30 bis 16.00 Uhr

Mainova AG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt/Main

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Es wird um Anmeldung gebeten.

[Direkter Link zum Programm und zur Anmeldung \(pdf\).](#)

Rückfragen an: DWA Bundesgeschäftsstelle in Hennef, Ann-Kathrin Braeunig, Telefon: 02242
872-240, E-Mail: braeunig@dwa.de